

# Ämter des gemeinsamen Priestertums?

## Dienste und Ämter aus kirchenrechtlicher Perspektive

*Seit Ende der achtziger Jahre haben sich in Diözesen im deutschsprachigen Raum Modelle kooperativer Seelsorge entwickelt. Unter Kanonisten ist umstritten, ob Laien dabei gültig Leitungsvollmacht übertragen wird. Kann man die faktische Trennung zwischen Weihe und Jurisdiktion bei den vom Bischof beauftragten Diensten aufheben?*

Personen des gemeinsamen Priestertums, das heißt auch Laien, sollen in die pastorale Verantwortung der Pfarreien mit einbezogen werden, forderte *Johannes Paul II.* im nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“. Die zuständigen Autoritäten mögen dafür Sorge tragen, dass „die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden“ (41).

In der geistlichen Sendung der Kirche ergänzen sich so der Dienst der Hirten und das Apostolat der Laien. „Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen,

die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen.“ Diese Zusammenarbeit ist von der nachkonziliaren Gesetzgebung und besonders vom neuen Codex des kanonischen Rechts geregelt worden.“ So zumindest die „Instruktion zu einigen Fragen

über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ (1997), die eine Zusammenstellung dieser Rechtslage gegeben hat.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche hervorgehoben. Kirche wird als *mysterium* (Lumen

Gentium [LG], Nr. 1–8), als geistliche Größe beschrieben. Kirche ist Sakrament, „das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Die kirchliche Struktur ist in einem doppelten Sinne sakramental verankert (LG 10): Sie gründet in Taufe und Firmung (gemeinsames Priestertum) und in der sakramentalen Weihe (Priestertum des Dienstes). Vor allen Unterschieden „waltet unter allen eine wahre Gleichheit“ (LG 32 c). Bei allen Laien, die einen Dienst im Auftrag der Kirche übernehmen, ist von dieser sakramentalen Grundlage auszugehen.

Aufgrund einer besonderen bischöflichen Beauftragung können Laien auch kirchliche Ämter, so genannte „beauftragte Dienste“, übertragen werden, die einem geistlichen Ziel dienen oder die mit Seelsorge verbunden sind (LG 33c; cc. 145, 228, 151). Die Lehre vom gemeinsamen Priestertum hat zum Subjektsein aller Kirchenmitglieder geführt, so dass es „keinen Sachbereich im Vollzug der kirchlichen Sendung gibt, der den Laien verschlossen wäre“ (*Winfried Aymans*, Strukturen der Mitverantwortung der Laien, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 159 [1990] 368–386, hier 373).

Die kirchliche Sendung (*missio canonica*) des Bischofs, ob sie an Taufe und Firmung oder am Weihesakrament anknüpft, verweist auf das einheitsstiftende Amt des Bischofs. Er ist „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit“ (LG 23 a). Da „das Bischofsamt sakramental verankert ist (vgl. LG 21,2; c. 375 CIC), sind alle rechtlichen Strukturen in der Kirche nicht nur vom (sakramentalen) Ausgangspunkt (Taufe, Firmung

**Adrian Loretan (geb. 1959)** ist seit 1996 Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Promotion zum Dr. iur. can. an der Universität Gregoriana in Rom mit der Dissertation „Laien im pastoralen Dienst“ (1993).

beziehungsweise Weihesakrament), sondern auch von der einheitsstiftenden Funktion des Bischofsamtes her sakramental umgriffen“ (*Peter Krämer*, Pastoralen Dienste und Ämter. Die Untrennbarkeit der sakramentalen und rechtlichen Dimension, in: Internationale Katholische Zeitschrift *Communio* 25 [1996] 514–522, hier 517).

In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums finden sich eine kirchenrechtliche und eine dogmatische Ekklesiologie (*Antonio Acerbi*). Die Konzilsväter bestimmten, dass künftig jedes Amt so verstanden werden muss, dass es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes verliehen ist (*Presbyterorum Ordinis* [PO] 20; LG 33, 37). Konform mit dieser konziliaren Bestimmung verzichtete man bei der Kodexreform auf die nur Klerikern vorbehaltenen Ämter als vorrangiges Unterscheidungskriterium. Im *Codex Iuris Canonici* führte man ganz bewusst einen einheitlichen Amtsbegriff ein, der auf Kleriker und auf vom Bischof beauftragte Laien anwendbar ist.

Die Beauftragung erfolgt kirchenrechtlich gesehen bei jedem Amt durch die Form kanonischer Sendung und nicht durch Ordination, wenngleich die Weihe für die bedeutenden Ämter Voraussetzung ist. Ein Amt, das der umfassenden Hirtensorge dient, zu deren Wahrnehmung notwendigerweise die Priesterweihe erforderlich ist, kann niemandem gültigerweise übertragen werden, der diese Weihe nicht empfangen hat (cc. 150, 517 §2).

Wem ein Kirchenamt vom Bischof übertragen wurde, der übt in dem rechtlich festgelegten Aufgabenbereich das gemeinsame Apostolat der Kirche nicht nur aufgrund von Taufe und Firmung, sondern im Namen der Kirche aus. Gemeinsam ist allen Amtsformen im Unterschied zum allgemeinen kirchlichen Dienst die besondere kirchenamtliche Sendung, das Handeln im Namen der Kirche.

## Die Sakramentalität der beauftragten Dienste

Ämter im Sinne des c. 145 des CIC 1983 können Laien (c. 228 § 1), Diakone und Priester und Bischöfe erhalten. Wer ein Amt innehat, besitzt die mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Die Übernahme eines beauftragten Dienstes beziehungsweise Amtes kann in zwei Schweizer Bistümern (Basel und St. Gallen, früher auch Chur) auch mit einer Lebensentscheidung (*Institutio*) verbunden werden, da Laien „auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst in der Kirche bestellt werden“ (c. 231 §1) können.

Das geweihte Amt ist dazu da, der Kirche vor Augen zu halten, dass all ihr heilsbedeutsames Handeln nicht aus ihr selbst stammt, sondern allein von Christus, der im Heiligen Geist unter uns gegenwärtig ist. Im dogmatischen Verständnis wird das „aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen“ (LG 28), wobei der Bischof „mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet

ist“ (LG 26). Die Kleriker nehmen bei aller Gleichheit unter den Getauften (Gal. 3,28; LG 32; c. 208) und bei aller Anerkennung der Teilhabe an der „Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und der Welt“ (LG 31) in qualitativ anderer Weise am Amt Christi teil (LG 10).

Das geweihte Amt hat seinen Platz in der Gemeinde. Es beinhaltet aber eine in der Weihe sakramental grundlegende zweifache, besondere Sendung, deren beide Bereiche einander bedingen: Nämlich Stellvertretung dessen, der gesandt hat (in *persona Christi*) und Dienst an der Gemeinde als echte ekklesiale Symbolgestalt, welche die ganze Kirche repräsentiert (in *persona Ecclesiae*).

## Strukturen kooperativer Seelsorge im CIC von 1983

Aufgrund des stärker werdenden Priestermangels begannen seit Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts Diözesen im deutschsprachigen Raum, Modelle kooperativer Seelsorge zu entwickeln. In der Schweiz begann diese Entwicklung schon in den siebziger Jahren. Dabei können die Aufgabenfelder der vom Bischof beauftragten Dienste sehr verschieden aussehen.

Im Folgenden sollen die universalkirchenrechtlichen Grundlagen kooperativer Seelsorgemodelle aufgezeigt werden, um diese Modelle auf ein sicheres kirchenrechtliches Fundament zu stellen. Für die Organisation der Zusammenarbeit in den Pfarreien nennt der Kodex drei Modelle. Das Prinzip, dass ein Pfarrer die Hirtensorge beziehungsweise pfarrliche Sorge für nur eine einzige Pfarrei haben soll (c. 526), gilt immer noch. Doch bald schon wird es in verschiedenen Diözesen ein Privileg sein, Pfarrer nur einer Pfarrei zu sein.

Im Falle des Priestermangels kann der Bischof demselben Pfarrer die *Hirtensorge für mehrere benachbarte Pfarreien* übertragen. Weder der Priestermangel noch die anderen Umstände, die im Gesetzestext genannt werden, sind gesetzlich definiert. Deshalb liegen sie im Ermessen des Bischofs. Dieser kann dem Pfarrer die Pfarrverantwortung für die Nachbarpfarreien auf zweifache Weise übertragen: entweder mittels Amt oder mittels Delegation.

Überträgt der Bischof dem Pfarrer die Ämter der Nachbarpfarreien, bleibt keine der Pfarreien vakant, da jede Pfarrei rechtlich gesehen einen „*parochus*“ als „*pastor proprius*“ hat. Der Bischof kann die Ausübung der Hirtensorge in den Nachbarpfarreien einem Pfarrer auch delegieren. Dann bleiben die Nachbarpfarreien rechtlich gesehen vakant. Der Pfarrer ist dort nur Pfarradministrator und als solcher gehalten, nichts zu verändern.

Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann der Bischof die Hirtensorge für eine oder mehrere nicht benachbarte Pfarreien mehreren Priestern solidarisch, also einem *Priesterteam*, über-

tragen. Dabei muss ein Priester als Moderator die Hirtensorge leiten. Ausschließlich dem Moderator wird die Verantwortung für die Hirtensorge durch „*possessio canonica*“ übertragen (c. 542 §3), wie es sonst für den Pfarrer gilt. Die dem Priesterteam übertragenen Pfarreien gelten als nicht vakant (vgl. c. 544). Die Priester – mit Pflichten und Rechten eines Pfarrers ausgestattet – sind nicht Pfarrer, doch können sie die Hirtensorge in allen Pfarreien ausüben, die dem Team übertragen wurden.

Bei Priestermangel kann der Bischof *Nichtpriester an der Ausübung der Hirtensorge beteiligen*. Die Nichtpriester (Diakone, Laien, Ordensleute oder eine Personengruppe) haben Anteil (*participatio*) an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge. Ihnen wird aber nicht die volle Hirtensorge oder das Amt des Pfarrers übertragen. Dieses Amt besteht weiter, kann aber nicht besetzt werden.

Den umfassenden Teil der Hirtensorge hat immer noch der Priester zu verkörpern. Er leitet die Hirtensorge, ausgestattet mit „Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers“ (c. 517 §2). Er hat das Amt des Pfarrers aber nicht inne, so dass die an ihn ergangene Aufgabenzuweisung als Delegationsvorgang gewertet werden kann.

## Nichtpriestern wird ein Teil der Hirtensorge übertragen

Die Nichtpriester sind dem Bischof und dessen Hirtensorge unmittelbar zugeordnet. Die Teilhabe an der Hirtensorge wird diesen beauftragten Diensten vom Bischof, nicht vom „Nicht-Pfarrer-Priester“ erteilt. Der Bischof gewährt damit einem oder mehreren Nichtpriestern „Teilhabe an der Ausübung von Hirtensorge“ (c. 517 §2). Er verleiht dadurch ein partikular-kirchlich näher zu bestimmendes kirchliches Amt (*Heribert Hallermann*, Strukturen kooperativer Seelsorge im Codex Iuris Canonici, in: Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis 935, 1–10, hier 9), das hier „beauftragter Dienst“ genannt wird.

Wie der Begriff „*participatio*“ deutlich macht, wird den Nichtpriestern ein Teil des Ganzen der Hirtensorge übertragen. Diese Teilhabe beinhaltet nicht nur einzelne Funktionen der pfarrlichen Seelsorge wie in c. 519, sondern umfasst das gesamte Aufgabenspektrum der drei „*munera*“ (Dienste) der Hirtensorge, soweit Nichtpriester diese „gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen“ (c. 228). „Die all-gemeinrechtliche Grundlage für diese Bestimmung ist in den cc. 129 §2, 208 und 228 §1 CIC zu suchen“ (Hallermann, 8). Damit ist gesagt, dass die vom Bischof beauftragten Dienste in c. 517 §2 sowohl als Inhaber eines Amtes im kirchenrechtlichen Sinn als auch als Mitwirkende an der Ausübung von Jurisdiktion (Leitungsvollmacht) eingesetzt werden können. Diese Nichtpriester (Diakone und vom Bischof beauftragte

Dienste) sind Inhaber eines neuen seelsorgerlichen Amtes in der Pfarrei. Der kanonische Amtsbegriff des CIC (c. 145 §1) erlaubt in c. 228 §1 ausdrücklich die Möglichkeit, Ämter nach den einschlägigen Normen auch Laien zu übertragen. Wenn sich also ein Diözesanbischof entschließt, den in c. 517 §2 umschriebenen Dienst auf Dauer, das heißt unabhängig von der diesen Dienst ausübenden Person, einzurichten, sind die in c. 145 benannten konstitutiven Elemente des kanonischen Amtsbegriffs erfüllt. Es handelt sich somit bei diesem beauftragten Dienst um ein neues kirchliches Amt. Die Kirche entwickelt damit neue Ämter, wie es der Münchner Dogmatiker *Peter Neuner* formuliert (vgl. HK, März 1995, 128ff.).

Die Auslegung von c. 517 §2 bezüglich der Jurisdiktionsfrage, das heißt der Frage, ob auch Laien gültig Leitungsvollmacht übertragen werden kann, wird in der kanonistischen Literatur jedoch nicht einheitlich beantwortet. Es finden sich zwei unterschiedliche kirchenrechtliche Positionen. Für die einen können die Laien nicht an der Ausübung von Hirtenvollmacht beteiligt werden. Für die anderen Autoren ist dies sehr wohl möglich (vgl. *Adrian Loretan*, Pastoralassistentinnen und -assistenten als liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher, in: *Martin Klöckener* und *Klemens Richter* [Hg.], Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung, Freiburg 1998, 228–248, hier 240). Die entscheidende Frage, ob vom Bischof beauftragte Dienste an der Ausübung von Leitungsfunktionen in der Gemeinde und auch sonst mitwirken können, ist somit theoretisch noch nicht entschieden (c. 129 §2).

Weil die Interpretation des c. 129 §2, dass Laien an der Ausübung von Leitungsvollmacht mitwirken können, nicht von allen geteilt wird, wird vereinzelt davon abgeraten, die cc. 517 §2 und 1421 §2 anzuwenden.

Die Aussage, dass der kirchliche Gesetzgeber nur wenige Jahre nach dem CIC 1983 im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) 1990 eine entsprechende Regelung wie c. 517 §2 weglässt, beweist noch wenig (vgl. *Stephan Häring*, Die Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge durch Diakone und Laien, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 165 [1996] 353–372, hier 369; Krämer, 518). Würde der CIC 1983 – wie das andere katholische Gesetzbuch, der CCEO – verheiratete Priester kennen, gäbe es auch im CIC 1983 keinen c. 517 §2.

Die Texte von Krämer und Häring sollten in einer gemeinsamen Linie weitergedacht werden. Dann könnte man im Sinne der Mehrheit der Konzilsväter Weihe und Jurisdiktion wieder zusammendenken und die faktische Trennung zwischen Weihe und Jurisdiktion bei den vom Bischof beauftragten Diensten aufheben. Die Zulassung von Frauen zur Diakonatsweihe würde ebenfalls zur Überwindung dieser Trennung von Sakrament und Jurisdiktion beitragen. Diesen Zusammenhang zwischen der Trennung von Weihe und Jurisdiktion und dem Zölibatgesetz gilt es weiter zu thematisieren, gerade auch auf dogmatischen und kirchenrechtlichen Symposien und Bischofssynoden.

Grundsätzlich stellt der CIC damit drei Modelle zur Verfügung, um dem Pfarrermangel zu begegnen: Für selbstständige, benachbarte Pfarreien kann ein Priester als Pfarrer eingesetzt (c. 526 § 1) oder delegiert werden; die Leitung von Pfarreien kann in den Händen eines Priesterteams liegen (c. 517 §1); der Bischof kann „einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Hirtensorge in einer Pfarrei beteiligen“ (c. 517 §2).

„Einerseits hat die Kirche in der gegenwärtigen Situation einer geringer gewordenen und in Zukunft weiter abnehmenden Zahl von Priestern Bedarf an Männern und Frauen, welche einen pastoralen Dienst in der Gemeinde tun, der wesentlich über Einzelbeauftragungen hinausgeht und eine De-facto-Gemeindeleitung beinhaltet – mit Ausnahme der Aufgaben, die in einem strikten Sinn dem geweihten Priester vorbehalten sind (...) Auf der anderen Seite tut die Kirche mit diesen Beauftragungen, wenn sie extensiv und unreflektiert vollzogen werden, etwas, was sie ohne Gefahr für ihre sakramentale Grundstruktur und ohne schwierige Identitätsprobleme für die Priester wie für die so beauftragten Laien gar nicht tun

kann, vielleicht auf Dauer auch nicht tun darf“ (Walter Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Arbeitshilfen 118], Bonn 1994).

Gerade dieser Identitätsverlust der Seelsorgerinnen und Seelsorger sollte nicht unterschätzt werden. Persönlicher gefragt heißt das für die Priester: „Wer bin ich eigentlich als Priester, was ist Mitte und Schwerpunkt meines Tuns, wenn Laien ohnehin fast alles können und tun sollen?“ (Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Die deutschen Bischöfe 49], Bonn 1992, 5).

Auf diese Frage gilt es, eine klare Antwort zu geben: „Christus (...) hat durch seine Apostel deren Nachfolger, die Bischöfe, seiner eigenen Weihe und Sendung teilhaftig gemacht. Diese haben die Aufgabe ihres Dienstamtes in mehrfacher Abstufung verschiedenen Trägern in der Kirche rechtmäßig weitergegeben. So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen“ (LG 28). Die sakramentale Weihe stiftet eine personale Beziehung zu Christus kraft der Bevollmächtigung, so dass der Geweihte „in einer *configuratio cum Christo* in der Person Christi als Haupt der Kirche in der Kirche (...) als Leib Christi handeln kann (vgl. PO 2; LG 20). Sie ist die Mitte der Theologie und Spiritualität dieses Amtes, in dem auch verschiedene Aufgaben integriert sind. Diese Aufgaben können darum nicht auf verschiedene nichtsakramentale Ämter verteilt werden“, so die Auffassung von Gerhard Ludwig Müller (Der sakramentale Diakonat. Geschichtliche Entfaltung – systematische Perspektiven, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 166 [1997] 43–68).

Christus, das Haupt der Kirche, vergegenwärtigt sich für die Pfarrei in pfarreispezifischer Weise durch den Pfarrer, der durch das Sakrament der Priesterweihe dazu befähigt ist. Im Bischof, befähigt durch die Bischofsweihe, vergegenwärtigt sich Christus „diözesanspezifisch“ für die Diözese.

Laien, Frauen und Männer, können von den Hirten gemäß kanonistischem Amtsverständnis für kirchliche Ämter und öffentliche (offizielle) Aufgaben (*ministeria* und *munera publica*) herangezogen werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen (vgl. 228 §1). Diese beauftragten Dienste der Laien haben ihre sakramentale Grundlage in Taufe, Firmung und vielfach auch in der Ehe. Weil sie durch die bischöfliche Beauftragung auch von „der einheitsstiftenden Funktion des Bischofsamtes her sakramental umgriffen“ sind, haben sie eine kirchenamtliche Beauftragung.

Diese öffentlichen Dienste der vom Bischof beauftragten Laien werden in zwei verschiedenen Weisen ausgeübt. In einigen

### Eine kirchenpolitisch motivierte Entscheidung

Funktionen entsprechen sie ihrer eigenen Sendung (LG 33; *Apostolicam actuositatem* [AA] 24), während sie in anderen die ordinierten Amtsträger

ersetzen. Solche Ersatzfunktionen gehören zur eigentlichen Sendung der geweihten Personen, die im Weihesakrament eine besondere Gnadengabe für die ganze Kirche erhalten haben. Darum soll die Kirche darauf nicht verzichten, solange geweihte Amtsträger vorhanden sind.

Für die Funktionen, die spezifische Laienaufgaben sind, „scheint das Prinzip der Subsidiarität im engsten Sinne des Wortes zu gelten. Für Funktionen hingegen, in denen die Laien die Kleriker ersetzen, gilt eher eine gewisse umgekehrte Subsidiarität“ (Peter Erdö, Der ständige Diakon. Theologisch-systematische und rechtliche Erwägungen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 166 [1997] 69–84, hier 72). Das heißt: Laien haben keinen Rechtsanspruch, an priesterlichen Aufgaben mitzuwirken. Sie können – gemäß der Instruktion – nur in Ausnahmefällen zu einer solchen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst herangezogen werden.

Abschließend ist festzuhalten, „dass sich die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst des Klerus in vielen Teilkirchen auf sehr positive Weise darstellt und unter Beachtung der vom Wesen der Sakramente gesetzten Grenzen sowie der Verschiedenheit der Charismen und kirchlichen Funktionen reiche Früchte an Gutem hervorbringt. (...) Diese (vom Bischof beauftragten) Gläubigen (...) werden von der Gnade des Herrn gestärkt“ (Peter Hünermann [Hg.], Und dennoch ... Die römische Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. Klarstellungen – Kritik – Ermutigungen, Freiburg 1998, 154f.). Als Post scriptum sei die Bemerkung angefügt, dass die Entscheidung, einen Großteil der theologisch ausgebildeten Personen von den Ämtern, die die Weihe voraussetzen, auszuschließen, kirchenpolitisch motiviert ist.

Adrian Loretan